



Tagesordnungspunkt: 10

Bioenergie und Bodennutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

10.1 Aktuelle Entwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

10.3 Grünlandschutz



10. Bioenergie und Bodennutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

10.1 Aktuelle Entwicklung



10.1 Aktuelle Entwicklung

- Gründung der Innovations- und Kooperationsinitiative Bioenergie im Jahre 2007 (auf Initiative des Landrates)

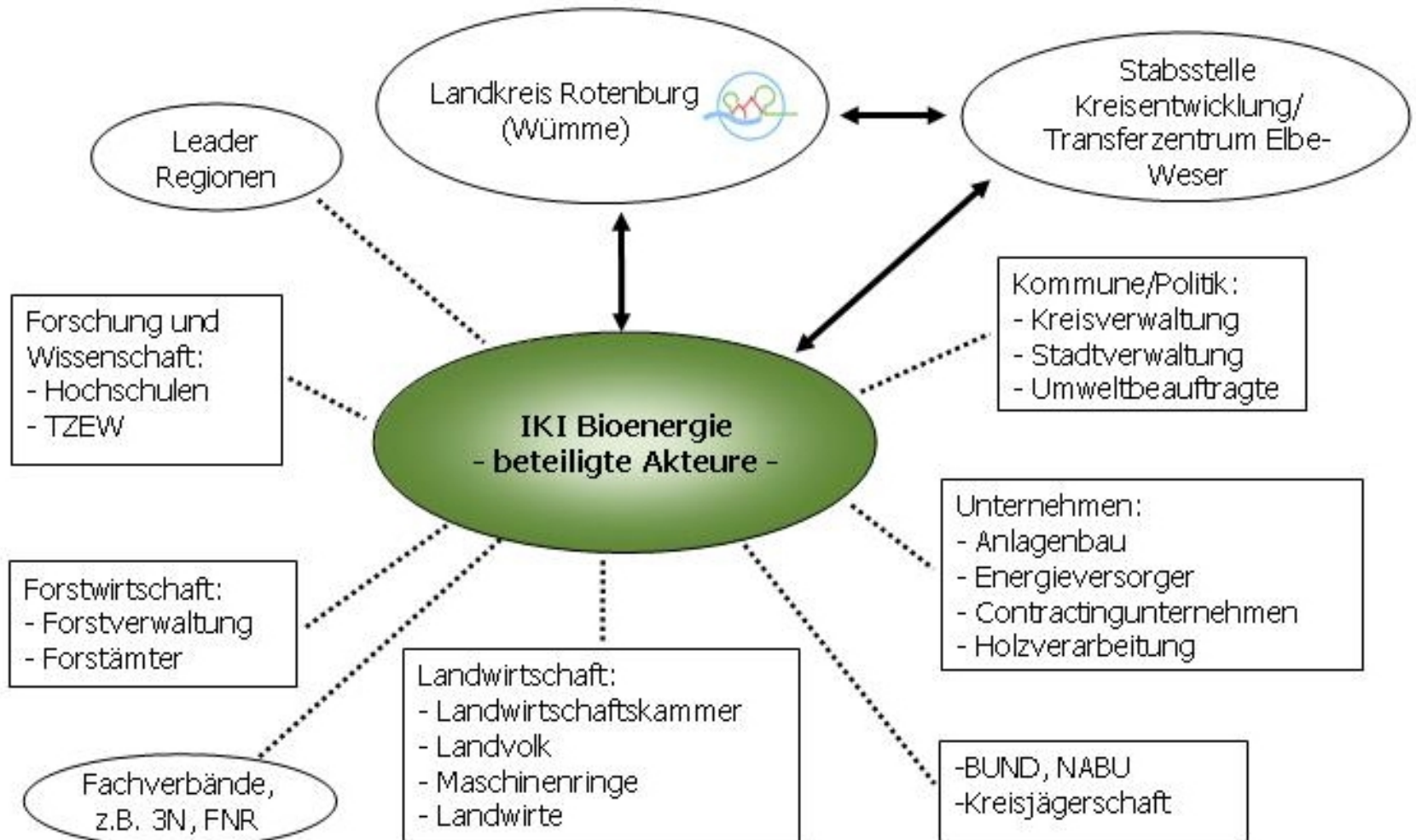


Ziele:

- Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch zielgerichtete Entwicklung der Bioenergie-Nutzung
- Neue Einkommensquellen und Arbeitsplätze durch den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten
- Entwicklung einer langfristigen Perspektive für Bioenergienutzung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzförderung



10.1 Aktuelle Entwicklung





10.1 Aktuelle Entwicklung

Fünf Projektgruppen

- Regionales Holzenergiekonzept
- Biogasgemeinschaften
- In- und Output von Biogasanlagen
- Wärmenetze und ihre Wirtschaftlichkeit
- Potentialanalyse von Biomasse





10.1 Aktuelle Entwicklung

Regionales Holzenergiekonzept + Biogasgemeinschaften

Ziele:

- 1. Wärme- / Kälteversorgung von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Einrichtungen über Holzheiz(kraft)werke oder Wärme aus Biogasanlagen**
 - Erarbeitung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen
 - Keine Konkurrenz zueinander aufbauen!

- 2. Biogasverbundnetz**
 - Verbund bestehender Biogasanlagen mit zentraler Aufbereitung zu Biomethan und Einspeisung ins Erdgasnetz (keine Vergütung nach EEG, Forderung nach Gaseinspeisegesetz)



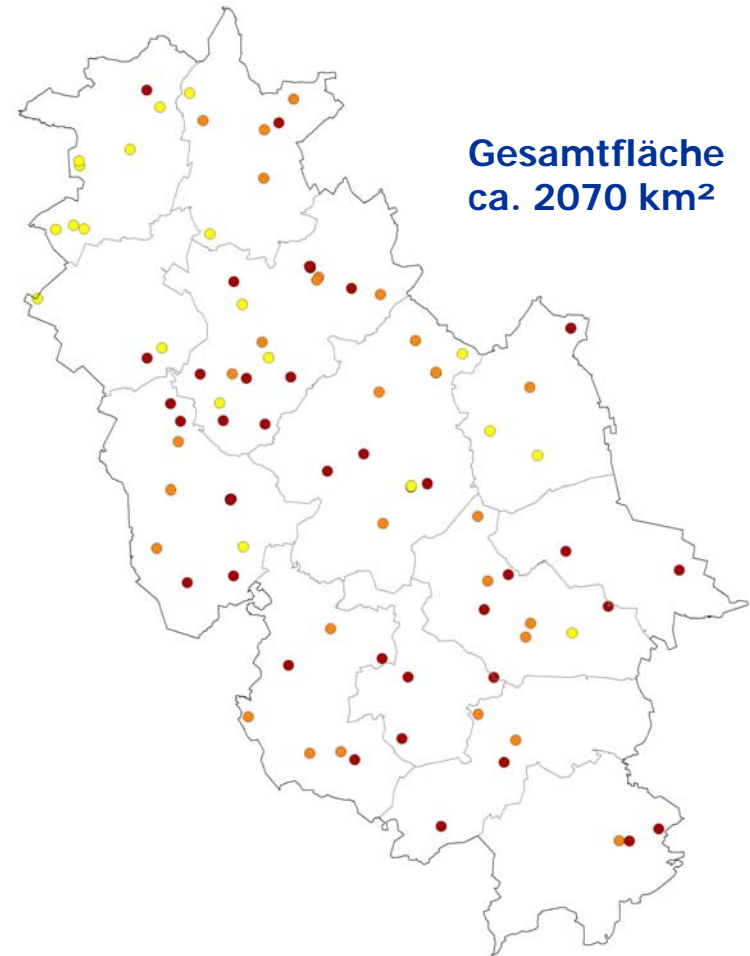
10.1 Aktuelle Entwicklung

In- und Output von Biogasanlagen

Ziele:

- 1. Nutzung von intensiv genutztem Dauergrünland als alternative Kulturart zu Mais in Biogasanlagen, verbunden mit einer Symbiose zwischen Milchvieh- und Biogasanlagenbetrieb**
 - Feldversuche mit Dauergrünland aus der Region, um regionsspezifische Ergebnisse über die Gaserträge zu erhalten
 - Vorstellung entsprechender Ernte- und Biogastechniken
- 2. Gärrestaufbereitung, u.a. zur Minimierung des Wasseranteils**
 - Entwässerung von Gärresten anhand von Filtration zu "einleitfähigem" Wasser

10.1 Aktuelle Entwicklung



Legende

- < 189 kWel (= 22 Anlagen)
- 190 kWel bis 499 kWel (= 29 Anlagen)
- > 500 kWel (= 39 Anlagen)

Gesamtleistung ca. 36,2 MWel



10.1 Aktuelle Entwicklung

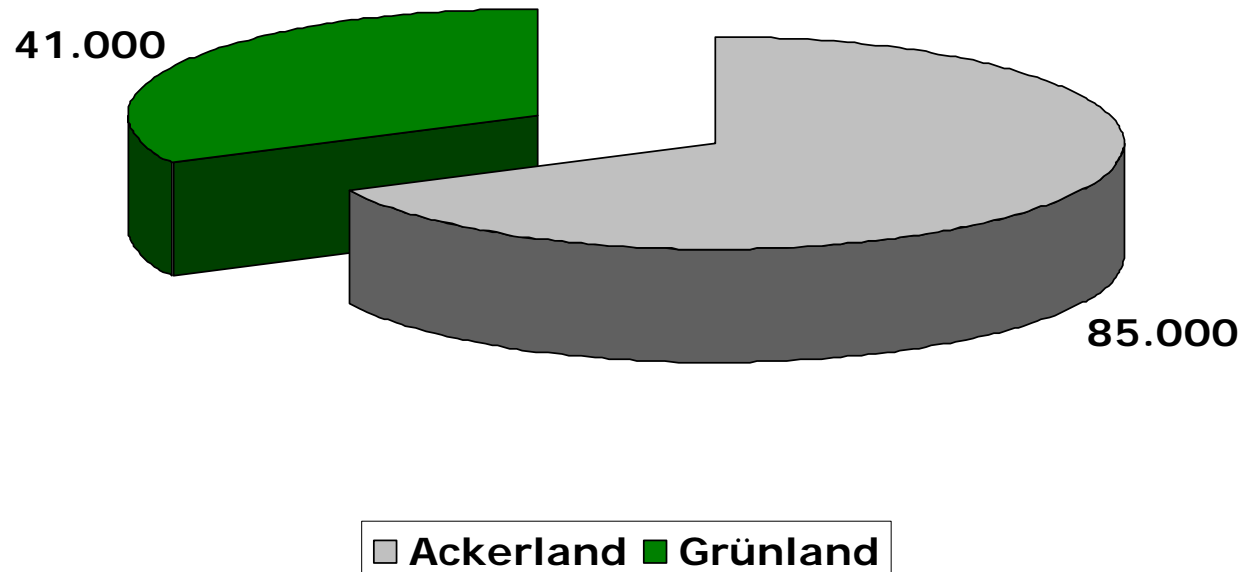
Entwicklung der Biogasproduktion im Landkreis

- **Biogasanlagenbauer MT-Energie**
- **Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)**
 - 2000 / 2004 / 2009
 - > mit veränderten Vergütungssätzen
- **Zweites Standbein in der Landwirtschaft**
- **Niedrige Milchpreise veranlassen Milchviehhalter nach neuen Einkommensmöglichkeiten zu suchen**



10.1 Aktuelle Entwicklung

Landwirtschaftliche Nutzfläche im
Landkreis Rotenburg (Wümme)- in ha



-> ca. 21 % der Ackerfläche für den Anbau von Energiemais



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Biogasanlagen können zugelassen werden:

- in Bebauungsplangebieten nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB),
- in unbeplanten Innenbereichen nach § 34 BauGB,
- im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (2004).

Zur Zeit im Genehmigungsverfahren: 29 Anlagen

davon privilegiert: 26 Anlagen



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Hinweis zu b):

Die Herkunft der Biomasse ist der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Zulässigkeitsprüfung nachzuweisen.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Zur Entstehung und Zielsetzung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (2004)

- Der Gesetzgeber hat durch die umfangreichen Einschränkungen und Vorgaben in dieser seit 2004 bestehenden Regelung bereits eine räumliche Steuerung und eine Größenbegrenzung für Biomasseanlagen vorweggenommen.
- Der Gesetzgeber hat, neben klimapolitischen Zielen, ausdrücklich den Ansatz verfolgt, im Außenbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zu eröffnen.
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Planerische Steuerungsmöglichkeiten (BauGB)

Eine allgemeine Rechtsgrundlage für die planerische Steuerung enthält der Abs. 3 des § 35 BauGB, den so genannten Planvorbehalt:

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (...).

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Planerische Steuerungsmöglichkeiten (BauGB)

Steuerung bedeutet:

Zulassung von privilegierten Vorhaben in bestimmten Gebieten oder an bestimmten Standorten bei gleichzeitigem Ausschluss in den übrigen Bereichen.

Einer Steuerung sind nur die Vorhaben (Anlagen) zugänglich.

Landwirtschaftliche Bodennutzungen unterliegen nicht den Steuerungsmöglichkeiten des BauGB.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Der Landkreis als Träger der Regionalplanung kann ausschließlich Regelungen für raumbedeutsame, privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB treffen.

Die Gemeinden als Trägerinnen der Bauleitplanung können weitergehende planerische Steuerungen im Außenbereich vornehmen.

Umfangreiche Erfahrungen liegen bisher bei der planerischen Steuerung von Windkraftanlagen und des Sandabbaues vor.

Eine erfolgreiche Steuerungsplanung für privilegierte Biogasanlagen ist nicht bekannt.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Privilegierte Biogasanlagen = raumbedeutsame Vorhaben?

Nach der derzeit herrschenden Auffassung der Fachwelt sind die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen in der Regel nicht als raumbedeutsam im Sinne des ROG einzustufen.

Eine Steuerung über das RROP würde ins Leere laufen, weil die überwiegende Anzahl der Biogasanlagen als nicht raumbedeutsam eingestuft wird.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Definition „Raumbedeutsamkeit“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG):

- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen.

Beispiele für raumbedeutsame, privilegierte Vorhaben:

- Windfarmen ab 3 Anlagen
- Bodenabbauvorhaben ab 10 ha



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Mögliche Vorgehensweise bei einer planerischen Steuerung
(Flächennutzungsplan):

1. Die Gemeinde beschließt die Änderung ihres Flächennutzungsplanes
2. Sie untersucht das gesamten Gemeindegebietes auf geeignete Standorte:
 - Bestehende und potenzielle Standorte erfassen
(sämtliche Betriebe oder Betriebsteile im Außenbereich, die als Basisbetrieb dienen könnten; geeignete Standorte für Aussiedlungen)
 - Tabuzonen und Schutzabstände festlegen
 - Netzanschlussmöglichkeiten und Abwärmenutzungen prüfen
 - vorhandene Erschließungsanlagen erfassen.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

3. Sie legt nachvollziehbare Kriterien fest, erarbeitet ein schlüssiges städtebauliches Planungskonzept und setzt dieses um.

Aber:

Eine Steuerung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist mit den Instrumenten des BauGB nicht möglich.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Gewerbliche Biogasanlagen in Baugebieten nach § 30 BauGB

- Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Planungshoheit Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) aufstellen. Sie können auch Sondergebiete für die Unterbringung von Biomasseanlagen entwickeln.
- Hierbei handelt es sich nicht um eine Steuerungsplanung.
- Bei der Aufstellung dieser Bauleitpläne haben die Gemeinden die Planungsgrundsätze des § 1 BauGB zu berücksichtigen.
- Eine Festsetzung im Bebauungsplan zur Herkunft der Biomasse ist rechtlich unzulässig.



10.2 Planerische Steuerung von Biogasanlagen

Fazit:

- Steuerungsplanungen sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch auf der Ebene der gemeindlichen Flächennutzungsplanung können (nur) die Vorhaben und Anlagen erfassen. Eine Steuerung der mit den Anlagen verbundenen landwirtschaftlichen Bodennutzungen ist mit den Instrumenten des BauGB nicht möglich.
- Privilegierte Biogasanlagen sind in der Regel nicht „raumbedeutsam“ und somit einer Steuerung durch die Landes- und Regionalplanung nicht zugänglich.
- Die Gemeinden können (rechtlich) auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Steuerung der im Außenbereich privilegierten Biogasanlagen vornehmen. Auf Grund der Besonderheiten der Biogasanlagen (Anknüpfung an Basisbetrieb) sind die tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten eher begrenzt.



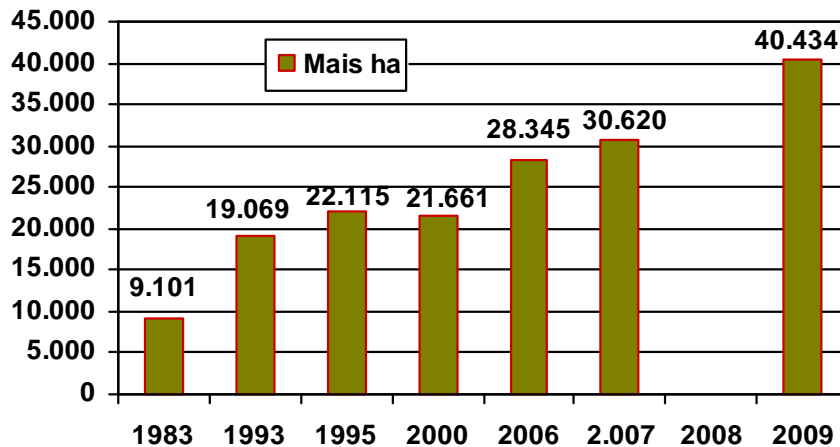
10.3 Grünlandschutz



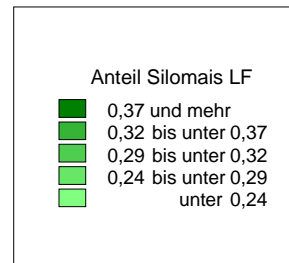
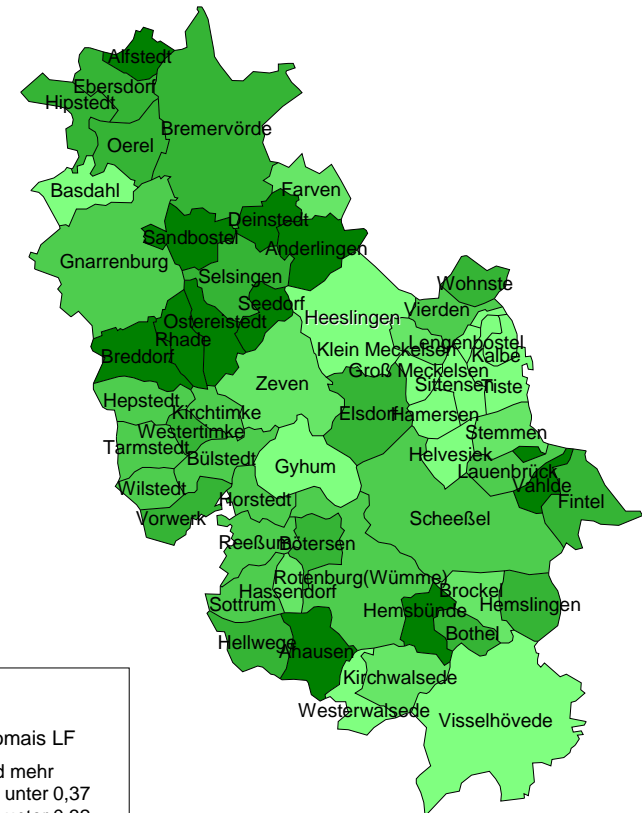
10.3 Grünlandschutz

■ Veränderung der Bodennutzung im Landkreis

Maisanbau



- Nds. zwischen 8 und 49 % der LF
- Kreisebene: rd. 32 % der LF
 - *Energiemais 14 % der LF*



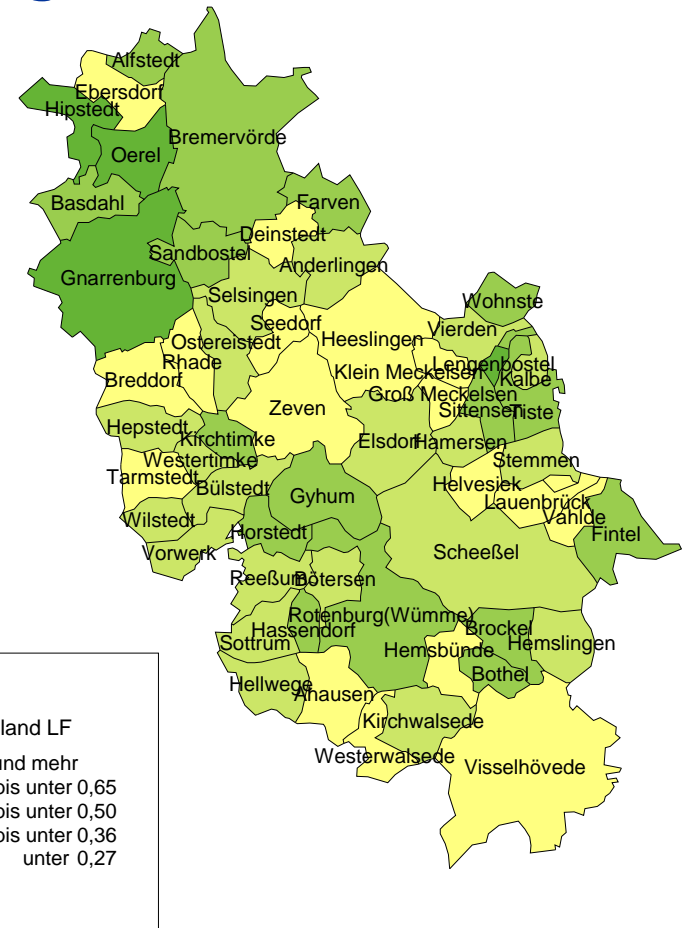


10.3 Grünlandschutz

■ Veränderung der Bodennutzung im Landkreis

Grünland

- Kreisebene: rd. 32 % der LF
- 1995: 47,4 % Grünlandanteil der LF
- Seit 22.10.09 gilt Dauergrünland-erhaltungsgebot
- Umbruch nur mit Nennung einer Ansaatfläche





10.3 Grünlandschutz

Seit Oktober 2009 gilt in Nds. die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland. **CC-Grünland**umbruch, Genehmigung durch LWK, im Benehmen mit der Wasserbehörde und Naturschutzbehörde.

- Kein Umbruchsverbot -

Wird der Umbruch zum Zwecke der Ackernutzung genehmigt, ist im Fördergebiet Niedersachsen und Bremen, also landesweit Ersatz zu schaffen durch Neueinsaat oder durch Umcodierung von Wechselgrünland zum Dauergrünland.

Liegt Grünland in einem **NATURA 2000 Gebiet** und soll dieses umgebrochen werden, ist das vorher der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.



10.3 Grünlandschutz

Seit dem 01.03.2010 gilt das Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar und danach ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Grünlandumbruch in **Überschwemmungsgebieten**, auf Standorten mit **hohem Grundwasserstand** sowie auf **Moorstandorten** zu unterlassen.

Seit dem 1.03.2010 sind in Niedersachsen gemäß § 22 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, Ödlandflächen und sonstige naturnahe Flächen geschützte Landschaftsbestandteile i. S. von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Darunter fällt auch extensiv genutztes Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte (mesophiles Grünland, artenarmes Extensivgrünland). Eine Grünlandintensivierung oder Umwandlung in Ackerland ist nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ansprechpartner/in

Bioenergie:

Ulrike Jungemann

Tel. 04261 / 983-2654

ulrike.jungemann@lk-row.de

Bauamt:

Alfons Schulte

Tel. 04261 / 983-2700

alfons.schulte@lk-row.de

Naturschutz:

Jürgen Cassier

Tel. 04261 / 983-2800

juergen.cassier@lk-row.de